

Merkblatt zur Übernahme von Bestattungskosten (Stand: 1. Januar 2018)

Jede Person hat Anrecht auf ein schickliches Begräbnis. Nicht in jeder Familie sind jedoch die wirtschaftlichen Mittel vorhanden, mit welchen ein solches finanziert werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann deshalb die Gemeinde Bestattungskosten übernehmen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die verstorbene Person hatte ihren Wohnsitz in Stocken-Höfen.
- Die anfallenden Gebühren und Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden.
- Die Angehörigen würden nachgewiesenermassen durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage geraten.

Wer gilt als Angehörige?

Als nahe Angehörige gelten Ehepaare, Eltern und Kinder der verstorbenen Person. Es ist grundsätzlich Sache der Angehörigen, für die Kosten einer Beerdigung aufzukommen.

Welche Wirkung hat die Ausschlagung der Erbschaft auf die Bestattungskosten?

Bestattungskosten als sogenannte Erbgangsschulden müssen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung von Angehörigen auch dann übernommen werden, wenn sie das Erbe ausschlagen. Dies, wenn sie eine Verwandtenunterstützungspflicht trifft (Art. 328 ZGB), d.h. bei Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie und bei vorliegenden günstigen (wirtschaftlichen) Verhältnissen.

Wie wird der Nachweis erbracht, dass die Kosten nicht selber bezahlt werden können?

Die Angehörigen haben zu beweisen, dass sie die Kosten nicht übernehmen können. Der Nachweis kann durch die Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung inkl. Bankauszüge bei der Gemeindeschreiberei erfolgen.

Welche Leistungen werden bei einer unentgeltlichen Bestattung übernommen?

Massgebend sind die Begräbnisreglemente der Gemeinde Reutigen¹ (für Ober- und Niederstocken) oder der Gemeinde Amsoldingen² (für Höfen). Grundsätzlich umfassen die Leistungen einen einfachen Sarg, das Einsargen, den Leichentransport in die Aufbahrungshalle / Krematorium, die Aufbahrung, die Erdbestattung oder Kremation und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

An wen ist das schriftliche Gesuch zu richten?

Einwohnergemeinde Stocken-Höfen, Gemeinderat, Stockhornstrasse 48, 3632 Oberstocken

Bei Fragen erteilen wir Ihnen gerne weitere Auskünfte (Telefon 033 341 80 10 oder E-Mail gemeinde@stocken-hoefen.ch).

¹ <https://www.reutigen.ch/de/verwaltung/reglemente/> → [Begräbnisreglement](#)

² <https://www.amsoldingen.ch/verwaltung/begraebniswesen> → [Begräbnisreglement](#)